



Paket für den einheitlichen Patentschutz

Vereinfachter und breiterer
Patentschutz zu niedrigeren Kosten

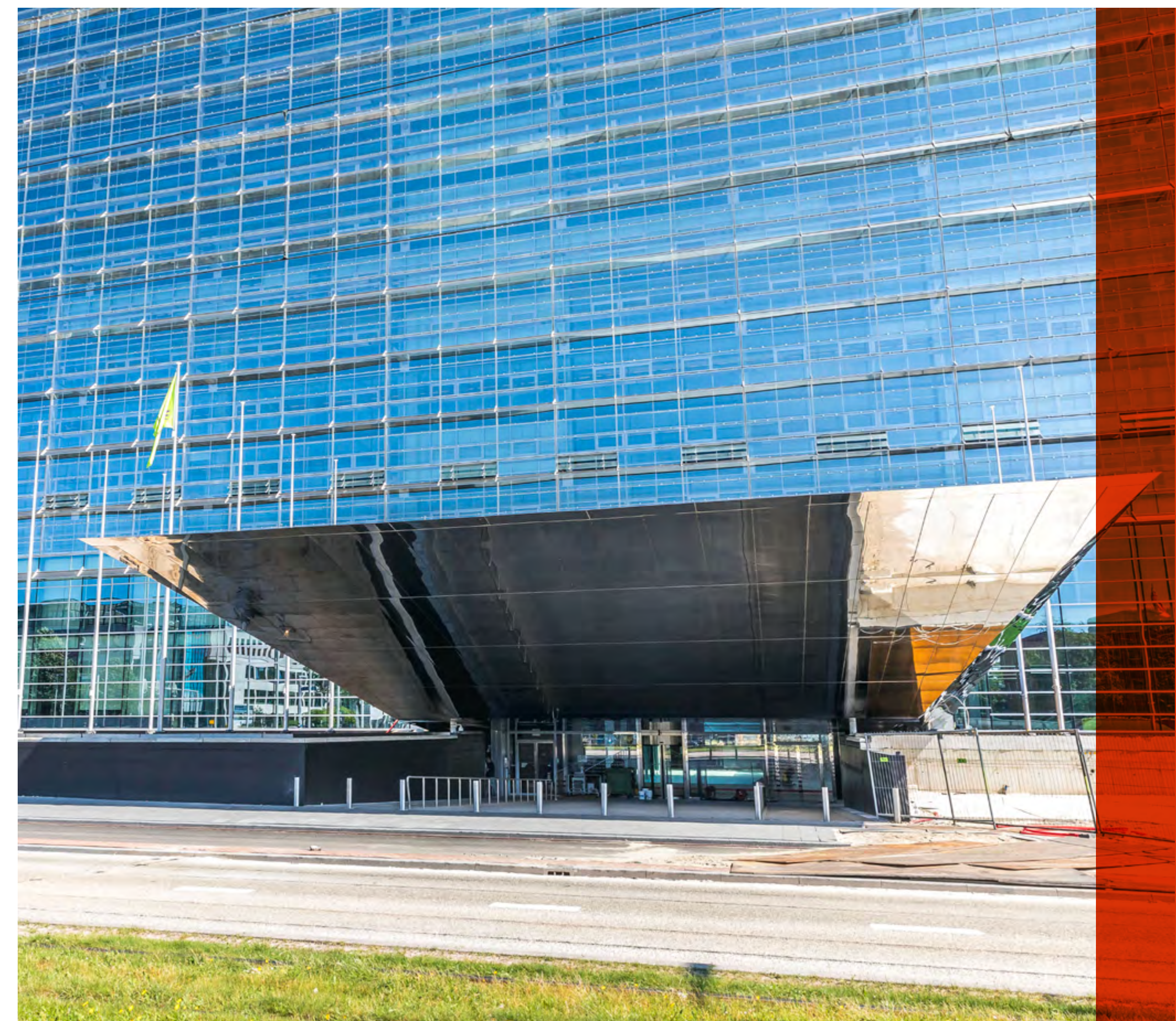
September 2024

Das Einheitspatent

ergänzt und stärkt das bestehende zentralisierte europäische Patenterteilungssystem. Zusammen mit dem Einheitlichen Patentgericht bietet es den Nutzern eine kostengünstige Option für Patentschutz und Streitregelung in ganz Europa und fördert Forschung, Entwicklung und Investitionen.

Europäische Patente sind starke Vermögenswerte, mit denen innovative Unternehmen Investitionen anziehen, profitable Lizenzverträge abschließen, Marktanteile schützen und ihre Geschäftstätigkeit ausweiten können. Allerdings kann es kostspielig und komplex sein, europäische Patente zu validieren,

aufrechtzuerhalten und durchzusetzen. Das neue einheitliche Patentsystem macht wirksamen Erfindungsschutz in Europa nicht nur einfacher und billiger, sondern führt auch ein weniger komplexes, zentralisiertes Streitregelungssystem ein, das mehr Rechtssicherheit bietet.



Von einem Bündel nationaler Patente ...

Seit den 1970er-Jahren stellt das Europäische Patentamt (EPA) ein zentrales Patenterteilungsverfahren in Europa bereit. Die Anmeldungen, die in Deutsch, Englisch oder Französisch einzureichen sind, werden einer umfassenden Recherche und rechtlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass die darauf erteilten Patente von bestmöglicher Qualität sind. Nach diesem zentralen Erteilungsverfahren kann der Patentinhaber in bis zu 45 Ländern Patentschutz erlangen. Das erteilte europäische Patent ist jedoch kein einheitliches Schutzrecht, sondern ein Bündel nationaler Patente, d. h. es muss einzeln in jedem Land, in dem es Wirkung entfalten soll, validiert und aufrechterhalten werden – ein Vorgehen, das mühsam und kostenintensiv sein kann.



Das erteilte europäische Patent ist kein einheitliches Schutzrecht, sondern ein Bündel nationaler Patente, d. h. es muss einzeln in jedem Land validiert und aufrechterhalten werden – ein Vorgehen, das mühsam und kostenintensiv sein kann.

... zu einem einheitlichen Schutzrecht

Das einheitliche Patentsystem beseitigt diese Nachteile für die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten: das neue **europäische Patent mit einheitlicher Wirkung** („Einheitspatent“) bietet einen vereinfachten Weg zu einem einheitlichen und breiten territorialen Patentschutz mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand und niedrigeren Kosten. Das zentrale Verfahren vor der Erteilung des europäischen Patents wird durch ein zentrales Verfahren danach ergänzt: Patentinhaber müssen ihr europäisches Patent nicht mehr in den einzelnen Ländern validieren, sondern können durch Stellung eines einzigen Antrags beim EPA ein Einheitspatent erlangen.

Das Amt fungiert als universale Anlaufstelle für die zentrale Verwaltung des Einheitspatents und der damit verbundenen Gebührenzahlungen.

Das neue europäische Patent mit einheitlicher Wirkung bietet einen vereinfachten Weg zu einem einheitlichen und breiten territorialen Patentschutz mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand und niedrigeren Kosten.

Wie funktioniert es?

Das Einheitspatent ist eine Ergänzung des bestehenden europäischen Patentsystems, kein Ersatz dafür. Innovative Unternehmen aus der ganzen Welt können frei wählen, ob sie den nationalen Weg einschlagen und ihr europäisches Patent in einem oder mehreren EPÜ-Vertragsstaaten validieren wollen oder ob sie einheitlichen Patentschutz anstreben. Sie können auch das neue System mit dem bestehenden kombinieren und somit ein Einheitspatent erhalten, während sie zugleich ihr klassisches europäisches Patent in anderen EPÜ-Vertragsstaaten validieren, die entweder nicht am neuen Einheitspatentsystem teilnehmen oder dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) noch nicht beigetreten sind.

Das Einheitspatent ergänzt das bestehende System, ersetzt es jedoch nicht. Innovative Unternehmen aus der ganzen Welt können frei wählen, ob sie den nationalen Weg einschlagen, den einheitlichen Patentschutz wählen oder das neue System mit dem bestehenden kombinieren wollen.



Der Weg zum einheitlichen Patentschutz

Bevor Patentinhaber vom EPA ein Einheitspatent eintragen lassen können, müssen sie zunächst ein europäisches Patent erlangen. Es muss also eine europäische Patentanmeldung nach den vertrauten und bewährten Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens eingereicht und bearbeitet werden. Neu ist, dass das bestehende zentrale Verfahren vor der Erteilung nun durch ein zentralisiertes Post-grant-Verfahren beim EPA ergänzt wird.

Das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents ist ganz einfach: das europäische Patent muss mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten erteilt worden sein. Die einheitliche Wirkung sollte dann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Erteilung des europäischen Patents beantragt werden; wahlweise kann der Antrag auch früher gestellt werden, nämlich jederzeit nach Zustellung der Entscheidung über die Erteilung. Außer während eines Übergangszeitraums sind bei einem Einheitspatent nach der Erteilung keine Übersetzungen erforderlich. Das EPA prüft den Antrag auf einheitliche Wirkung und trägt das Einheitspatent ein, wenn die Anforderungen erfüllt sind.

Das Verfahren zur Erlangung eines Einheitspatents ist ganz einfach: die Patentinhaber müssen zuerst ein europäisches Patent erlangen und dann einen Antrag auf einheitliche Wirkung stellen.

Die Kosten des Einheitspatents

Der Antrag auf einheitliche Wirkung ist völlig kostenlos, d. h. es sind keine Anmelde-, Prüfungs- oder Eintragungsgebühren an das EPA zu entrichten.

Die Jahresgebühr für ein Einheitspatent wurde in einer sehr attraktiven und geschäftsfreundlichen Höhe festgesetzt: die Gesamtkosten der Jahresgebühren für die ersten zehn Jahre – die durchschnittliche Lebensdauer eines europäischen Patents – betragen weniger als 5 000 EUR.

Ein Vergleich der Gebühren und indirekten Kosten zeigt, dass die Gesamtkosten eines Einheitspatents deutlich niedriger sein werden als die gegenwärtigen Kosten für die Validierung und Aufrechterhaltung eines klassischen europäischen Patents in vier Ländern.

Der volle Umfang der möglichen Kostenersparnis wird deutlich, wenn auch die Einsparungen aus der vereinfachten Verwaltung mit einkalkuliert werden. Für ein klassisches europäisches Patent sind unterschiedliche Jahresgebühren in unterschiedlicher Höhe und unterschiedlichen Währungen an unterschiedliche nationale

Patentämter zu entrichten, die ihrerseits unterschiedliche Rechtserfordernisse haben, insbesondere was Fristen betrifft. Beim Einheitspatent ist nur eine einzige Jahresgebühr in einer einzigen Währung (Euro) zentral an das EPA zu entrichten, und zwar in einem standardisierten Verfahren mit nur einer Frist und ohne obligatorische Vertretung.

Darüber hinaus haben KMU Anspruch auf eine Kompensation von 500 EUR für die Kosten einer beim EPA einzureichenden Übersetzung ihrer ursprünglichen Patentanmeldung in einer der drei Amtssprachen.

Jahresgebühren für das Einheitspatent

–	–	11. Jahr	€ 1 460
2. Jahr	€ 35	12. Jahr	€ 1 775
3. Jahr	€ 105	13. Jahr	€ 2 105
4. Jahr	€ 145	14. Jahr	€ 2 455
5. Jahr	€ 315	15. Jahr	€ 2 830
6. Jahr	€ 475	16. Jahr	€ 3 240
7. Jahr	€ 630	17. Jahr	€ 3 640
8. Jahr	€ 815	18. Jahr	€ 4 055
9. Jahr	€ 990	19. Jahr	€ 4 455
10. Jahr	€ 1 175	20. Jahr	€ 4 855

– Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr = 50 % der verspäteten Gebühr (Regel 2 (1) Nr. 2 GebOEPS)
– Ermäßigung der Jahresgebühr um 15 % bei Lizenzbereitschaft (Regel 12 DOEPS, Regel 3 GebOEPS)

Der Antrag ist kostenlos, und die Jahresgebühr wurde in einer sehr attraktiven und geschäftsfreundlichen Höhe festgesetzt.

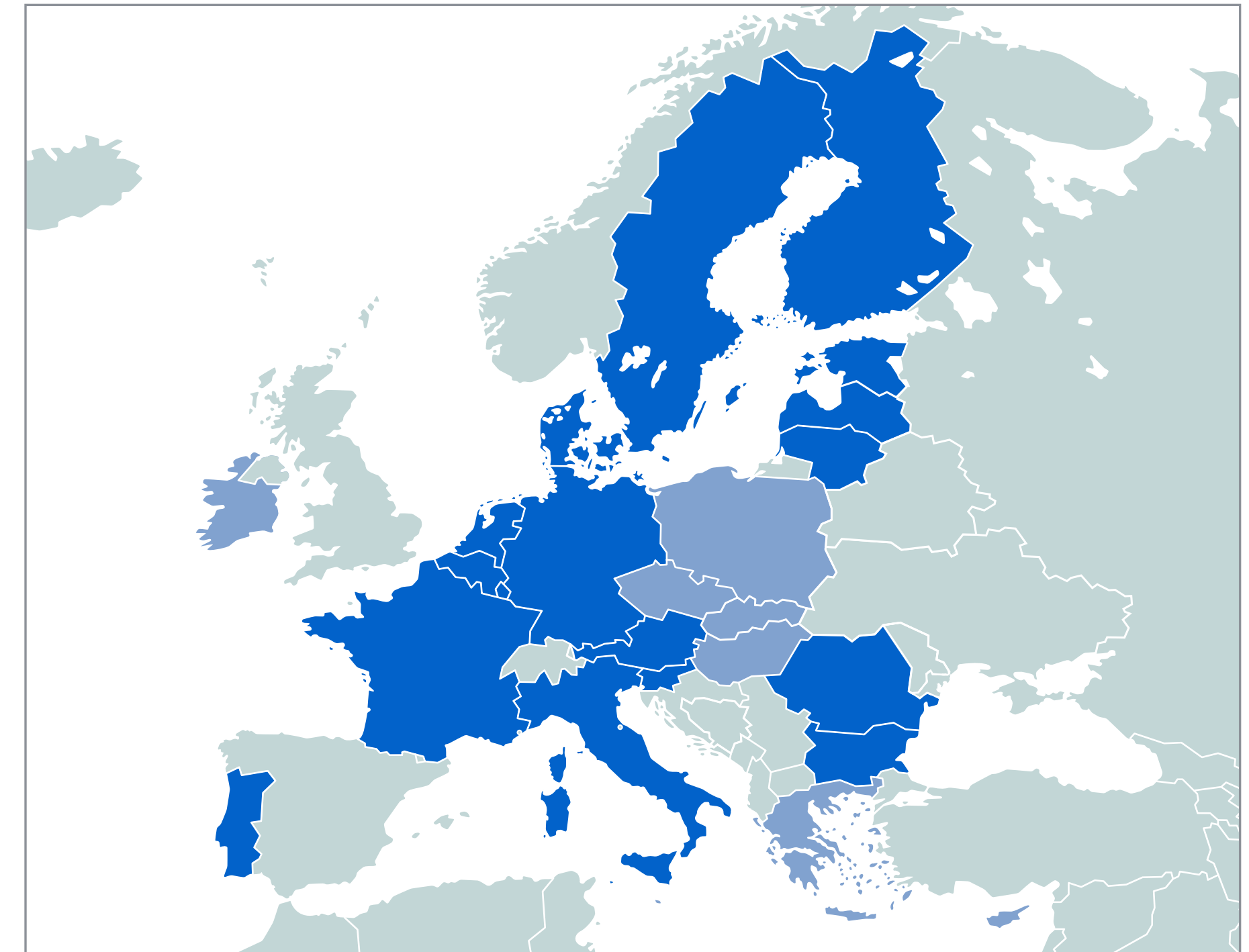
Mehr Informationen zu den Kosten eines Einheitspatents im Vergleich zum äquivalenten Schutz in nur vier führenden europäischen Ländern unter dem „klassischen“ europäischen Patentsystem finden sich auf der [EPA-Website](https://www.epo.org)

Wie sieht der geografische Geltungsbereich aus?

Der geografische Geltungsbereich des Einheitspatents könnte sich potenziell auf alle 27 EU-Mitgliedstaaten erstrecken.

Um vom Einheitspatent erfasst zu werden, muss ein Mitgliedstaat aber nicht nur an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligt sein, sondern auch das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert haben, wenn das Einheitspatent eingetragen wird.

Der geografische Geltungsbereich eines bestimmten Einheitspatents bleibt über dessen gesamte Lebensdauer hinweg gleich und wird nicht auf Staaten ausgedehnt, die das EPGÜ erst nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung ratifizieren.



Die 25 an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten umfassen 18 Staaten (dunkelblau), die das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert haben; Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien; sowie 7 weitere Staaten (hellblau), die dem System beitreten könnten, wenn sie das EPGÜ ratifizieren (Griechenland, Irland, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern). Kroatien und Spanien steht es frei, der Verstärkten Zusammenarbeit beizutreten, wenn sie dies wünschen.

Ein einziges Gericht für Patente in Europa

Das neue einheitliche Patentgericht (EPG) wendet bei der Bestimmung des Umfangs der übertragenen Rechte und ihrer Beschränkung ein einheitliches materielles Patentrecht an.

Die gerichtliche Durchsetzung wird wesentlich einfacher, da die Verfahren vor das Einheitliche Patentgericht (EPG) gelangen, eine neue zentrale Patentgerichtsbarkeit für die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, die insbesondere für Patentverletzung und Nichtigkeit zuständig sein wird.

Das Fehlen eines spezialisierten europäischen Patentgerichts in der Vergangenheit bedeutete, dass Patentstreitigkeiten unter Umständen parallel vor verschiedenen nationalen Gerichten ausgetragen werden mussten, was Klagen für alle Beteiligten komplex und kostspielig machte.

Das EPG setzt dem ein Ende. Die Inhaber von Einheitspatenten und von klassischen europäischen Patenten profitieren nun in den Unterzeichnerstaaten von einem vereinfachten Streitregelungssystem.

Das Gericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Darüber hinaus wird es das materielle Patentrecht in Bezug auf den Umfang und die Beschränkungen der Rechte sowie die Rechtsbehelfe bei Verletzungen harmonisieren. Es wendet bei der Bestimmung des Umfangs und der Beschränkungen der Rechte ein einheitliches materielles Patentrecht an. Die Entscheidungen werden von international besetzten Spruchkörpern aus rechtlich und technisch qualifizierten Richtern getroffen. Sie werden höchste Qualitätsstandards erfüllen und mithilfe einer harmonisierten Rechtsprechung größere Rechtssicherheit gewährleisten.

Die Verfahren vor dem EPG werden einfacher, schneller und effizienter ablaufen. Auch werden die Kosten für Streitverfahren niedriger sein, da nicht in jedem Mitgliedstaat Rechtsstreitigkeiten geführt werden müssen. Für kleine Unternehmen gelten darüber hinaus reduzierte Gerichtsgebühren und – im Unterliegensfall – eine niedrigere Obergrenze für erstattungsfähige Kosten der obsiegenden Partei.

Das EPG ist nicht nur für Einheitspatente, sondern auch für klassische europäische Patente zuständig, wobei für eine Übergangszeit bis zum 31. Mai 2030 gewisse Ausnahmen gelten.

Seit wann gilt das neue System?

Das neue einheitliche Patentsystem ist am
1. Juni 2023 in Kraft getreten, als das Einheitliche
Patentgericht seinen Betrieb aufgenommen hat.



Veröffentlicht und herausgegeben vom
Europäischen Patentamt
© EPA September 2024
epo.org/einheitspatent

Für den Inhalt verantwortlich:
Direktion Entwicklungen im Patentwesen &
IP-Laboratorium (D 5.2.1)
und Abteilung für Einheitspatente (D 5.3.2.2)

Anschrift:
Bob-van-Benthem-Platz 1 | 80469 München
Deutschland

Tel.:
+49 89 2399-0

E-Mail:
support@epo.org